

Beiträge an J+M-Kurse und -Lager sowie an Ausbildungsmodule für J+M-Leitende

Stand vom	01.04.2023
Version	Version 5.0
Status	Definitive Fassung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage / Grundsatz.....	3
2	Rahmenvorgaben für J+M-Kurse und -Lager	3
2.1	Beitragsberechtigte J+M-Kurse.....	3
2.2	Beitragsberechtigte J+M-Lager	5
3	Kursbeiträge	6
4	Lagerbeiträge	7
4.1	Pauschaler Grundbeitrag	7
4.2	Beitrag für Unterkunft und Verpflegung	7
5	Beiträge an Organisationen für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungsmodulen für J+M-Leitende	8
5.1	Ausbildungsmodule	8
5.2	Weiterbildungsmodule	8
6	Beiträge an Organisationen für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmodulen für J+M-Leitende	8
7	Beiträge an J+M-Leitende für den Besuch von individuellen Aus- und Weiterbildungen.....	9
7.1	Individuelle Pädagogikausbildung	9
7.2	Individuelle Weiterbildung	9

1 Ausgangslage / Grundsatz

Gemäss Förderverordnung¹ beteiligt sich der Bund im Rahmen des Programms J+M mit Beiträgen an der Durchführung von J+M-Kursen und -Lagern. An die Aus- und Weiterbildungskosten von J+M-Leitenden können Beträge bis zu 70 Prozent der Kosten ausgerichtet werden.

Die vorliegende Beitragsregelung legt fest, welche pauschalen und teilnehmerabhängigen Beiträge an J+M-Kurse und -Lager ausgerichtet werden können. Zudem definiert sie die Beitragsleistung an Ausbildungsmodule für J+M-Leitende.

Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten gehen zulasten der durchführenden Organisationen. Diese können Teilnehmerbeiträge erheben und/oder weitere Drittmittel beschaffen.

2 Rahmenvorgaben für J+M-Kurse und -Lager

Die Förderverordnung definiert für die Ausrichtung von Beiträgen die folgenden Voraussetzungen:

2.1 Beitragsberechtigte J+M-Kurse

- Gemäss Artikel 10 der Förderverordnung gilt als beitragsberechtigter J+M-Kurs eine Unterrichtssequenz von 10 bis 20 Lektionen, die **innerhalb von sechs Monaten** erteilt werden.
- Ein Unterrichtsblock umfasst 10–20 Lektionen à 45 Minuten. Wird das Lektionenminimum nicht erreicht, wird kein Beitrag ausgerichtet. Wird das Lektionenmaximum überschritten, kann der Kurs durchgeführt werden; es sind aber nicht mehr als 20 Lektionen à 45 Minuten beitragsberechtigt. Lektionen mit anderer Lektionendauer werden auf 45-Minuten-Lektionen umgerechnet.
- An einem J+M-Kurs müssen mindestens 5 Kinder oder Jugendliche im Alter von 4 bis 25 Jahren teilnehmen, die Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein oder Schweizerische bzw. Liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben. Teilnehmende über 25 Jahre (ohne Begleit- oder Betreuungsfunktion) sowie Kinder unter 4 Jahren sind nicht für einen J+M-Kurs zugelassen. Ist dies der Fall, ist der Kurs nicht J+M-beitragsberechtigt.

¹ Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik» vom 29. Oktober 2020

- Gemäss Artikel 10 Abs. 5 der Förderverordnung kann das BAK für Kurse, an denen Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen teilnehmen, im Einzelfall Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anzahl Lektionen, der Lektionendauer und der Anzahl Teilnehmende vorsehen.
- J+M-Kurse sind nahe beim Wohnort der Teilnehmenden und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchzuführen.
- Zwischen den einzelnen Kurstagen muss mindestens 1 Kalendertag Abstand liegen.
- Innerhalb eines Kalenderjahres können für die gleiche Zielgruppe maximal zwei J+M-Angebote (J+M-Kurs und/oder J+M-Lager) bewilligt werden.
- Es sind mindestens die folgenden Betreuungsverhältnisse sicherzustellen:

Anzahl Teilnehmende	Anzahl zertifizierte J+M-Leitende	Anzahl Begleitpersonen
5-19	1	0
20-39	1	1
40-59	1	2
60-79	1	3
80-99	1	4
100-119	1	5
120 und mehr	1	6

Für Kurse mit ausschliesslich volljährigen Teilnehmenden benötigt es neben dem/der zertifizierten Leiter/in keine zusätzlichen Begleitpersonen.

Eine höhere Anzahl Betreuungspersonen kann bei der Beitragsermittlung nicht berücksichtigt werden.

2.2 Beitragsberechtigte J+M-Lager

- Gemäss Artikel 11 der Förderverordnung gilt als beitragsberechtigtes J+M-Lager ein Unterrichtsblock, der **in Lagergemeinschaft innert 2–7 Tagen** erteilt wird. Die gemeinsame Übernachtung der Teilnehmenden ist nicht zwingend.
- Pro Tag sind mindestens 5 Lektionen à 45 Minuten durchzuführen.
- Lager, die länger als 7 Tage dauern, können durchgeführt werden. Die Beitragsberechtigung bleibt allerdings auf 7 Tage limitiert.
- Der Anreise- und der Abreisetag gelten als zwei volle Lagertage, wenn je mindestens 5 Lektionen angeboten werden, als zwei halbe Lagertage, wenn je 2 bis 4 Lektionen angeboten werden.
- An einem J+M-Lager müssen mindestens 10 Kinder oder Jugendliche im Alter von 4 bis 25 Jahren teilnehmen, die Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein oder Schweizerische bzw. Liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben. Teilnehmende über 25 Jahre (ohne Begleit- oder Betreuungsfunktion) sowie Kinder unter 4 Jahren sind nicht für ein J+M-Lager zugelassen. Ist dies der Fall, ist das Lager nicht J+M-beitragsberechtigt.
- Gemäss Artikel 11 Abs. 5 der Förderverordnung kann das BAK für Lager, an denen Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen teilnehmen, im Einzelfall Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anzahl Lektionen, der Lektionendauer oder der Anzahl Teilnehmenden vorsehen.
- J+M-Lager sind grundsätzlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchzuführen. Die Geschäftsstelle kann Ausnahmen bewilligen.
- Innerhalb eines Kalenderjahres können für die gleiche Zielgruppe maximal zwei J+M-Angebote (J+M-Kurs und/oder J+M-Lager) bewilligt werden.
- Es sind mindestens die folgenden Betreuungsverhältnisse sicherzustellen:

Teilnehmende	Anzahl zertifizierte J+M-Leitende	Anzahl Begleitpersonen
10-19	1	1
20-39	1	2
40-59	1	3
60-79	1	4
80-99	1	5
100-119	1	6
120 und mehr	1	7

Für Lager mit ausschliesslich volljährigen Teilnehmenden benötigt es neben dem/der zertifizierten Leiter/in keine zusätzlichen Begleitpersonen.

Eine höhere Anzahl Betreuungspersonen kann bei der Beitragsermittlung nicht berücksichtigt werden.

3 Kursbeiträge

An J+M-Kurse werden Beiträge ausgerichtet, die pauschal in Abhängigkeit der Anzahl J+M-berechtigter Teilnehmende und Lektionen wie folgt festgelegt werden:

Anzahl Teilnehmende	Beitrag pro Lektion
5-19	40
20-39	60
40-59	80
60-79	100
80-99	120
100-119	140
120 und mehr	160

4 Lagerbeiträge

4.1 Pauschaler Grundbeitrag

Für J+M-Lager wird ein pauschaler Grundbeitrag je nach Dauer des Lagers und der Anzahl J+M-berechtigter Teilnehmende wie folgt ausgerichtet:

Teilnehmende	Pauschaler Grundbeitrag							
	1/2 Tag	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
10-19	100	200	400	600	800	1'000	1'200	1'400
20-39	150	300	600	900	1'200	1'500	1'800	2'100
40-59	200	400	800	1'200	1'600	2'000	2'400	2'800
60-79	250	500	1'000	1'500	2'000	2'500	3'000	3'500
80-99	300	600	1'200	1'800	2'400	3'000	3'600	4'200
100-119	350	700	1'400	2'100	2'800	3'500	4'200	4'900
120 und mehr	400	800	1'600	2'400	3'200	4'000	4'800	5'600

4.2 Beitrag für Unterkunft und Verpflegung

Für Unterkunft und Verpflegung wird pro Übernachtung und pro J+M-berechtigten/r Teilnehmer/in zusätzlich zum pauschalen Grundbeitrag ein Beitrag von **CHF 15.-** ausgerichtet.

Berechnungsbeispiel:

Ein Lager dauert 7 Tage und hat 35 Teilnehmende:

Für den Anreise- und den Abreisetag mit je 2-4 Lektionen wird der Grundbeitrag für je ½ Tag angerechnet. → CHF 300.-

Für die 5 vollen Lagertage beträgt der Grundbeitrag → CHF 1'500.-

Es finden 6 Übernachtungen statt. Bei 35 Teilnehmenden ergibt sich ein Betrag von $6 \cdot 35 \cdot 15.-$ → CHF 3'150.-

Für das 7-tägige Lager kann ein Beitrag von CHF 4'950.- ausgerichtet werden.

5 Beiträge an Organisationen für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungsmodulen für J+M-Leitende

Gemäss Artikel 7 der Förderverordnung kann das BAK Organisationen mit einer einmaligen Entschädigung für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungsmodulen für J+M-Leitende unterstützen, sofern diese noch nicht über ein genügendes Angebot verfügen.

Die Geschäftsstelle bewilligt die entsprechende Entschädigung an die Organisationen gestützt auf ein Gesuch inkl. Budget.

5.1 Ausbildungsmodule

Für ein vollständig neu zu entwickelndes Ausbildungsmodul, das zwischen 2.5 bis 3 Tage dauert, wird eine Entschädigung von maximal CHF 4'200.- ausgerichtet.

5.2 Weiterbildungsmodule

Für ein vollständig neu zu entwickelndes eintägiges Weiterbildungsmodul wird eine Entschädigung von maximal CHF 1'200 ausgerichtet.

6 Beiträge an Organisationen für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmodulen für J+M-Leitende

Für die Durchführung von anerkannten Aus- und Weiterbildungsmodulen für J+M-Leitende durch Musikorganisationen übernimmt das Programm J+M gemäss Förderverordnung bis zu 70 % der Gesamtkosten (Honorarkosten und übrigen Kosten [Material, Lokalitäten, Infrastruktur, Verpflegung, Spesen usw.]), jedoch höchstens CHF 200 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Ausbildungstag.

Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten für die Durchführung von Musik- und Pädagogikmodulen gehen zulasten der durchführenden Organisationen bzw. Institutionen. Diese können Teilnehmerbeiträge erheben. Resultiert mit dem J+M-Beitrag ein positiver Saldo, wird der Beitrag entsprechend gekürzt.

Die Geschäftsstelle führt die Grundmodule sowie die J+M-Netzwerktage durch. Sie beachtet dabei die Höchstbeträge von CHF 200 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Ausbildungstag. Bei den Grundmodulen und J+M-Netzwerktagen wird auf eine Kostenbeteiligung der Organisationen bzw. der Teilnehmenden verzichtet. Spesen (Reise- und allfällige Übernachtungsspesen) gehen zulasten der Teilnehmenden, sofern diese nicht durch deren Organisation übernommen werden.

7 Beiträge an J+M-Leitende für den Besuch von individuellen Aus- und Weiterbildungen

7.1 Individuelle Pädagogikausbildung

Wird das Pädagogikmodul nicht über ein anerkanntes J+M-Angebot, sondern über den Besuch von individuellen Pädagogikangeboten an einer Bildungsinstitution nach Wahl besucht, beteiligt sich das Programm J+M mit einer Kostenbeteiligung von 70 Prozent, jedoch höchstens mit CHF 200 pro Ausbildungstag (6 Stunden). Maximal 2.5 Tage (15 Stunden) werden vergütet.

Die Anrechnung individueller Pädagogikangebote kann von den J+M-Kandidatinnen und -Kandidaten vorgängig bei der Geschäftsstelle für die spätere Anerkennung vorgeprüft werden.

7.2 Individuelle Weiterbildung

Der Besuch von individuellen Weiterbildungen der J+M-Leitenden wird nicht entschädigt.